

Geschäftszahlen:

BMKÖS: 2022-0.487.026

BMDW: 2022-0.486.985

BMFFIM: 2022-0.486.560

BMF: 2022-0.486.957

25/12

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Anreizmodell für den Filmstandort Österreich

Das Regierungsprogramm 2020-2024 sieht die Weiterentwicklung des österreichischen Filmstandorts vor. Anreizsysteme spielen im zunehmend globalisierten und wettbewerbsintensiven Filmsektor eine wesentliche Rolle. Sie liefern den produzierenden Unternehmen Finanzierungsbestandteile und bilden entscheidende Faktoren bei der Frage, wo Produktionen abgewickelt werden. So setzen zahlreiche europäische Staaten Anreize als strategische Instrumente ein, um Wertschöpfung vor Ort zu steigern, Film-Investitionen aus dem Ausland anzuziehen, qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen sowie Produktionsinfrastruktur und digitale Expertise in einem wesentlichen Wachstumsfeld der Kultur- und Kreativwirtschaft nachhaltig aufzubauen.

Das Fehlen eines effektiven Instruments in Österreich verhindert bislang, dass Unternehmen und im Film- und Medienbereich Tätige vom enormen weltweiten Wachstumsschub des audiovisuellen Sektors ausreichend profitieren können. Die vorhandenen Förderinstrumente fokussieren auf nationale Kino- und Fernsehfilme und sind daher in der bestehenden Form nicht in ausreichendem Maße geeignet, um insbesondere für global agierende Streaming-Konzerne Wirkung zu entfalten.

Die österreichische Bundesregierung wird daher ein Anreizmodell für den Filmstandort Österreich umsetzen, das mit 1.1.2023 in Kraft treten soll.

Das Anreizmodell verfolgt insbesondere folgende Zielsetzungen:

- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Filmstandorts Österreich sowie der Resilienz der ansässigen Filmunternehmen
- Steigerung der Wertschöpfung der Filmbranche und verbundener Branchen (Dienstleister, Einzelhandel, Hotellerie, etc.)
- Schaffung und Erhalt qualifizierter Arbeitsplätze und die damit einhergehende Verbesserung der sozialen Lage von Filmschaffenden
- Auslastung und Ausbau der audiovisuellen Infrastruktur und Produktionskapazitäten
- Förderung und Ausbau technisch-digitaler Dienstleistungen (Animation, VFX, Musik)
- Internationalisierung und Professionalisierung der Filmbranche
- Anreize zu ökologisch-nachhaltiger Filmproduktion

Spezifische Regelungen

Das Modell sieht einen auf Basis eines Kriterienkatalogs automatisch vergebenen und nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 35 Prozent der in Österreich im Rahmen von Filmproduktionen getätigten Ausgaben vor, davon 5 Prozent für die Berücksichtigung klimaverträglicher Kriterien.

Neben Kosten für Dreharbeiten sind auch Kosten für einzelne Produktionsteile wie Postproduktion, Filmanimation, VFX, Filmmusik, Filmton u.ä. sowie für Verleihvorkosten anrechenbar. Bei Produktionen mit nationalen Produktionsanteilen gelten grundsätzlich die gesamten österreichischen Herstellungskosten als Referenzwert, bei internationalen Service-Produktionen die zulässigen Österreich-Ausgaben inklusive Service-Abwicklungsgebühr. Aus beihilferechtlichen Gründen gilt jeweils eine Begrenzung auf 80 Prozent des Gesamtproduktionsbudgets.

Begünstigt werden internationale audiovisuelle Produktionen jeder Länge aus den Bereichen Kino, Fernsehen und Streaming, insbesondere Serieneinzelfolgen und -staffeln, ebenso nationale und mit internationalen Partnern koproduzierte Kino-, Fernseh- und Streamingproduktionen (mit österreichischem Ursprungszeugnis).

Nicht antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter sowie Anbieter von Videoabrufdiensten (VoD-Plattformen) sowie Unternehmen, an denen diese Mehrheitsanteile halten.

In Hinblick auf zur Verfügung gestellte Finanzierungsmittel soll der Anreiz den begünstigten Produktionen ein Höchstmaß an Verlässlichkeit bieten. Daher sieht das Modell keine Deckelung der zur Verfügung stehenden Gesamtfinanzierungsmittel vor.

Die Zuschüsse können untereinander nicht kumuliert werden; eine Kumulierung mit Regionalförderungen ist hingegen möglich, Zuschüsse im nationalen Kino-Segment können auch mit Förderungen des Österreichischen Filminstituts und des ORF sowie bei Fernsehproduktionen mit Förderungen des Fernsehfonds Austria (als „Österreich-Bonus“) kombiniert werden.

Um den Frauenanteil in Führungspositionen zu erhöhen, wird zusätzlich zum Standortzuschuss ein Sonder-Bonus („Gender Gap Financing“) in Höhe von 25.000 Euro gewährt (wie derzeit bei FISA-Förderungen).

1. Internationale Service-Produktionen (FISA+)

Zuschüsse für internationale, nicht-österreichische Produktionen (Streaming, Kino, TV) und Produktionsteile (wie Postproduktion, Musikaufnahmen, VFX) werden von der *aws* abgewickelt. Antragsberechtigt sind unabhängige Produktionsdienstleistungsunternehmen mit Sitz in Österreich, die mit der Herstellung eines Films oder eines Produktionsteils beauftragt wurden (Service-Abwicklung).

Die Maximalhöhe des Zuschusses liegt bei 5 Mio. Euro für Filme und bei 7,5 Mio. Euro für Serien. Die Auszahlung erfolgt in Raten ab Produktionsbeginn.

Bei fiktionalen Produktionen müssen mindestens 150.000 Euro in Österreich ausgegeben werden, bei dokumentarischen Projekten 80.000 Euro, bei Produktionsteilen 25.000 Euro.

2. Österreichische Fernseh- und Streaming-Produktionen (FISA+, Fernsehproduktionen in Abstimmung RTR)

Zuschüsse für österreichische, nicht im Auftrag von Sendern oder Videoabrufdiensten hergestellte Produktionen für die Bereiche Fernsehen, Streaming und Virtual Reality werden ebenfalls von der *aws* abgewickelt. Antragsberechtigt sind deren unabhängige Hersteller (Produktionsfirmen) mit Sitz in Österreich.

Die Maximalhöhe des Zuschusses liegt bei 5 Mio. Euro für Filme und 7,5 Mio. Euro für Serien. Die Auszahlung erfolgt in Raten ab Produktionsbeginn.

Zulässige Produktionen weisen Mindestbudgets von 1,8 Mio. Euro (Filme und Reihen) bzw. 0,6 Mio. Euro für einzelne Serienfolgen auf sowie Mindestausgaben von

mindestens 150.000 Euro in Österreich. Weitere Voraussetzung ist die Umsetzung von mindestens fünf Serienfolgen in Österreich. Die Produktionen unterhalb dieser Grenzen werden über den RTR Fernsehfonds Austria abgewickelt.

Was Rechte und Lizenzen betrifft, gelten die aktuellen Bestimmungen des Fernsehfonds Austria. Als „Österreich-Bonus“ können Fernsehproduktionen mit mindestens 30 Prozent Senderbeteiligung und bei Erreichen besonderer Kriterien zusätzliche Zuschüsse in Höhe von 10 Prozent der Österreich-Ausgaben bis zu einem Maximalbetrag von 750.000 Euro vom Fernsehfonds Austria erhalten.

3. Österreichische Kinofilme (ÖFI+)

Zuschüsse für österreichische, unabhängig produzierte Filme für die Erstauswertung im Kino sowie diesen gleichgestellte internationale Koproduktionen werden vom *Österreichischen Filminstitut* abgewickelt. Antragsberechtigt sind deren unabhängige Hersteller (Produktionsfirmen) mit Sitz in Österreich. Eine selektive Förderung durch das Filminstitut kann mit dem Zuschuss kombiniert werden, bildet jedoch keine Voraussetzung.

Des Weiteren sind auch Verleihvorkosten, die im Rahmen der Veröffentlichung österreichischer Filme in Österreich getätigt werden, zulässig. Antragsberechtigt sind in diesem Fall jene unabhängigen Unternehmen, die die Kinostarts verantworten, Voraussetzung ist ein Sitz in Österreich.

Die Maximalhöhe des Zuschusses liegt bei 5 Mio. Euro pro Film. Die Auszahlung erfolgt in Raten ab Produktionsbeginn.

Bei fiktionalen Produktionen müssen mindestens 150.000 Euro in Österreich ausgegeben werden, bei dokumentarischen Projekten 80.000 Euro, bei Verleihvorkosten 25.000 Euro. Es gibt keine Mindestproduktionsvolumina.

Die aktuelle FISA-Förderung von österreichischen Kinofilmen wird durch den Zuschuss vollständig abgelöst. Analog zur aktuellen FISA-Regelung wird der Sonderbonus für Koproduktionen übernommen: Der Zuschuss beträgt bis zu 55 Prozent – ausschließlich für jenen Teil der Produktionsausgaben, der über die österreichischen Herstellungskosten hinausgeht und in Österreich ausgegeben wird, wobei dieser ab 100.000 Euro berücksichtigt wird und 1 Mio. Euro nicht übersteigt.

Was Rechte und Lizenzen betrifft, gelten die aktuellen Bestimmungen des Österreichischen Filminstitut.

Um aufgrund der gegebenen mehrjährigen Vorlaufzeiten von Filmproduktionen die notwendige Planungssicherheit zu gewährleisten, wird das Anreizmodell in den angeführten Bereichen ohne zeitliche Befristung („sunset date“) in den Gesetzesmaterien eingeführt. Eine gemeinsame Evaluierung des neuen Fördermodells wird nach einem Zeitraum von 60 Monaten nach der Einführung vorgesehen.

Die vom Wirtschaftsministerium seit 2010 aufgebaute Marke „FISA“ wird als „FISA+“ weiterhin bestehen und Österreich als Filmstandort im Ausland bewerben. Für den Kinofilm wird der Anreiz als „ÖFI+“ kommuniziert.

Zur Umsetzung der Maßnahmen werden die notwendigen legislatischen Schritte (u.a. die Verankerung der Zuschüsse in allen Sparten ohne budgetäre Deckelung) aktuell erarbeitet und im Herbst einer Begutachtung unterzogen.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Plan zur Umsetzung eines Anreizmodells für den Filmstandort Österreich zustimmend zur Kenntnis nehmen.

6. Juli 2022

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler

Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin
Kocher
Bundesminister

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin